

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil macht gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 3 und 7 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuStV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgendes bekannt:

1. Im Landkreis Rottweil hat die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) an den letzten drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschritten.
2. Damit gelten ab Samstag, den 24.04.2021, die Maßnahmen der sogenannten Bundesnotbremse gemäß § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

Diese Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rottweil, den 23.04.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat